



Satzung der ABC Ad Bonum Civium SCE mit beschränkter Haftung

I. Firma und Sitz der SCE

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die SCE führt die Firma
ABC Ad Bonum Civium SCE mit beschränkter Haftung
- (2) Sie hat den Sitz
der Hauptniederlassung in: Deutschland
und Niederlassungen in:
[Liste der Länder]

II. Gegenstand der SCE

§ 2 Zweck und Gegenstand der SCE, Geschäftsjahr, Gründungsmitglieder

- (1) Zweck der SCE ist es, den Mitgliedern zu ermöglichen, ihren eigenen Lebensstandard in gesundheitlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und kultureller Sicht zu verbessern, und gleichzeitig zum Schutz und der Förderung von Umwelt, Natur, Gesundheit und Zufriedenheit der Allgemeinheit beizutragen.
- (2) Gegenstände des Unternehmens sind:
 - a. die Beteiligung an Forschungsprojekten und eigene Forschung, Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahren, Anwendungen, Produkten und Technologien, die dem Zweck der SCE förderlich sind, insbesondere solche zur optimalen Nutzung der Ressourcenkreisläufe und zum Schutz des Planeten vor Rohstoffraubbau.
 - b. die Projektierung, Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Unternehmen im In- und Ausland, die dem Zweck der SCE förderlich sind inklusive aller damit verbundenen Maßnahmen zur optimalen Ausnutzung der Wertschöpfungskette.
 - c. die Beratung und Förderung von Drittunternehmen im Rahmen des Genossenschaftszwecks.
 - d. das Angebot und der Verkauf bzw. die Vermietung von Dienstleistungen und Produkten



an die Genossenschaftsmitglieder mit Preisvorteilen.

- e. das Angebot und der Verkauf bzw. die Vermietung von Dienstleistungen und Produkten an Dritte.
 - f. Anmeldung von Patenten und Vergabe von Lizenzen an Dritte.
 - g. der gemeinsame Ein- und Verkauf im Rahmen einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft für Waren aller Art.
 - h. die Bewertung und der Vergleich von nachhaltigen Investments als Dienstleistung für die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederförderung.
 - i. die Förderung und Umsetzung von Nachhaltigkeit in allen Bereichen.
 - j. die Bildung und Unterstützung nachhaltiger regionaler, nationaler und internationaler Wirtschaftskreisläufe.
 - k. die Übertragung einzelner Tätigkeitsfelder innerhalb des Aufgabenbereiches der SCE auf Dritte.
- (3) Die SCE darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (4) Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der SCE nicht in Frage kommen, können als investierende Mitglieder zugelassen werden.
- (5) Die SCE darf ihre Geschäftsgegenstände auch über Darlehen ihrer Mitglieder finanzieren.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (7) Die SCE ist berechtigt zur Gewährung stiller Beteiligungen. Dabei darf die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie die Errichtung und Aufhebung von selbstständigen Zweigniederlassungen bzw. Betrieben, die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes, die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eines wesentlichen Unternehmensteiles, ferner der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahmeverträgen von der Zustimmung der stillen Gesellschafter abhängig gemacht werden.
- (8) Die SCE ist berechtigt, Anleihen, Genussrechte und Genussscheine auszugeben. Diese unterliegen aufgrund der Verlustteilnahme am Jahresergebnis keinem unbedingten Rückzahlungsanspruch und beinhalten keine Stimmrechte.



- (9) Das Geschäftsjahr der SCE ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwahljahr. Es beginnt mit dem Gründungsdatum der SCE und läuft bis zum 31.12. des Gründungsjahres.
- (10) Gründungsmitglieder der SCE sind:
- [list of founding members]

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:
- a. natürliche Personen.
 - b. Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die SCE erworben. Über die Zulassung der nutzenden Mitglieder beschließt der Vorstand. Über die Zulassung von investierenden Mitgliedern gem. §2 (4) entscheidet der Aufsichtsrat. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der SCE abrufbar ist, reicht es aus, dem Antragsteller einen Ausdruck der Satzung anzubieten. Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden.
- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die SCE die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.
- (3) Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt die Satzung weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr, so muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.

§ 5 Eintrittsgeld, Agio



- (1) Mit dem Beitritt wird ein einmaliges Eintrittsgeld und ein Agio auf den Geschäftsanteil fällig. Höhe und Fälligkeiten regelt die Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung (BGoG).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Kündigung
- (2) Tod
- (3) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens
- (4) oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
- (5) Ausschluss

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der SCE zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären. Sie muss der SCE mindestens ein Jahr vorher schriftlich in postalischer Form zugegangen sein.
- (2) Das Mitglied scheidet aus der SCE zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der SCE ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits nutzendes Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf in allen anderen Fällen der Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Zulassung der Übertragung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erbennehmer, soweit diese, natürliche Personen sind, fortgesetzt. Ist der Erbennehmer eine juristische Person, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.



- (2) Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der SCE schriftlich mit, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen werden soll, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist.
- (3) Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der SCE nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der SCE unverzüglich schriftlich zu benennen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (2) Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der SCE ausgeschlossen werden, wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der SCE oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft eines zum Ausschluss vorgesehenen Mitgliedes ruht bis zur nächsten Generalversammlung. Liegt ein Widerspruch gegen den Ausschluss vor, informiert der Vorstand die GV und initiiert eine Abstimmung zur Bestätigung des Ausschlusses. Der Ausschluss gilt als bestätigt, wenn nicht mindestens 75% der Stimmen mit Nein, d.h. Annahme des Widerspruchs votieren.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die SCE auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an



den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der SCE verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds berechnet.

- (3) Die SCE ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr zustehenden, fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der SCE haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (4) Sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder im Rahmen der Auseinandersetzung zur Verlustdeckung heranzuziehen, so bemisst sich das Geschäftsguthaben wie unter Abs. (2) beschrieben, mit dem Unterschied, dass anstelle der tatsächlich erfolgten Einzahlungen die Einzahlungen, die das Mitglied bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens, ohne Sondervereinbarungen (Ratenzahlung / Stundung), hätte erbringen müssen, herangezogen werden.
- (5) Aus Abs. (3) kann sich im Zuge der Auseinandersetzung eine Einzahlungspflicht ergeben.
- (6) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der SCE gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen fällige Verbindlichkeiten gegenüber der SCE ist nicht gestattet.
- (7) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 8 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen.
- (8) Der Ausgeschiedene kann die Auszahlung nicht vor Ablauf von 8 Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen.
- (9) Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von 8 Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 9. Monats an bis zum Tag der Zahlung nach der Zinsmethode ACT/365 kalendergenau mit 0.5% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (10) Der Anspruch auf Auszahlung verjährt drei Jahre nach Festsetzung des Auseinandersetzungsguthabens.
- (11) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens kann unter Verweis auf § 73 (4) GenG ausgesetzt werden, wenn durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das Mindestkapital gemäß § 16 (4) unterschritten wird.
- (12) Über eine mögliche Reihenfolge bei der Auszahlung an die Anspruchsberechtigten entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Kündigungen.

IV. Rechte und Pflichten



§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der SCE durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der SCE ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der SCE, sowie das Recht auf Teilhabe an sonstigen Förderungen, die die SCE ihren Mitgliedern gewährt. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Besondere Geschäftsordnung (BGoG) der Generalversammlung.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der SCE zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen, durch Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 15 und fristgemäße Zahlungen hierauf und der Teilnahme am Verlust. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Besondere Geschäftsordnung (BGoG) der Generalversammlung.

V. Geschäftsanteil, Kapital, Rücklagen, Nachschussausschluss

§ 15 Geschäftsanteil, Zahlungen, Sacheinlagen, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 10,00 € und ist als Bareinlage zu erbringen. Zur Begründung der Mitgliedschaft ist mindestens ein Geschäftsanteil – Pflichtanteil – zu zeichnen.
- (2) Die Generalversammlung kann beschließen, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, eine nach dem Grad der Inanspruchnahme differenzierte zusätzliche Zeichnung von Geschäftsanteilen erforderlich ist. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Besondere Geschäftsordnung (BGoG) der Generalversammlung.
- (3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.
- (4) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 1 bis 3 hinaus können die Mitglieder weitere freiwillige Anteile übernehmen.
- (5) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist unbegrenzt.



- (6) Den Mitgliedern ist es gestattet, ihre freiwilligen Geschäftsanteile als Sacheinlagen zu erbringen. Sacheinlagen können bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, sowie immaterielle Güter, Leistungen und Dienstleistungen sein. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Besondere Geschäftsordnung (BGoG) der Generalversammlung.
- (7) Die Einzahlungen auf den/(die) Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Zinsen und Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das zu beanspruchende Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (8) Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.
- (9) Die vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsanteilen auf ein anderes Mitglied oder auf eine natürliche oder juristische Person bzw. eine Personengesellschaft, die die Mitgliedschaft erwirbt, ist jederzeit möglich.
- (10) Kommt ein Mitglied ganz oder teilweise der Einzahlung auf seine Geschäftsanteile nicht nach, ist die Genossenschaft berechtigt, das Agio auf die noch nicht erbrachten Geschäftsanteile und die anderen noch nicht bezahlten Kosten in voller Höhe und in einer Summe einzufordern und außerdem gegenüber dem Mitglied die Zahlung einer zehnpromzentigen Stornogebühr, berechnet aus den nicht erbrachten Geschäftsanteilen, zu verlangen.
- (11) Mit dem Beitritt ist ein Eintrittsgeld und für jeden Geschäftsanteil ist ein Agio zu leisten. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Besondere Geschäftsordnung (BGoG) der Generalversammlung.

§ 16 Grundkapital, Mindestkapital

- (1) Das Kapital der SCE lautet auf Euro.
- (2) Einzahlungen auf die Geschäftsanteile bei Gründung der SCE müssen mindestens 30.000 Euro betragen. Sacheinlagen sind möglich.
- (3) Das Grundkapital beträgt 30.000,00 EUR und ist veränderlich. Es kann durch sukzessive Einzahlungen der Mitglieder oder durch den Beitritt neuer Mitglieder erhöht und durch die vollständige oder teilweise Rückzahlung des Geschäftsguthabens, vorbehaltlich der Anwendung von Absatz (4) herabgesetzt werden.
- (4) Das Mindestkapital darf bei Rückzahlung von Geschäftsguthaben den Wert von 30.000 Euro und darüber hinaus den Wert, der 80 Prozent der gezeichneten Geschäftsanteile entspricht, nicht unterschreiten.



- (5) Vorstand und Aufsichtsrat können in Ausnahmefällen zulassen, dass das Mindestkapital vorübergehend bis auf 60 Prozent der gezeichneten Geschäftsanteile gesenkt wird. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Besondere Geschäftsordnung (BGoG) der Generalversammlung.

§ 17 Nachschusspflicht, Rücklagen, Verzinsung

- (1) Die Mitglieder haben im Falle der Insolvenz der SCE gem. §§ 105, 119 GenG überhaupt keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. (Satzungsgemäßer Nachschussausschluss gem. § 6 Nr. 3 GenG)
- (2) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (4) Des Weiteren können eine besondere Stabilitätsrücklage und eine Auseinandersetzungsrücklage gebildet werden. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Besondere Geschäftsordnung (BGoG) der Generalversammlung.
- (5) Die Geschäftsanteile von Mitgliedern werden in der Regel nicht verzinst. Vorstand und Aufsichtsrat können für einzelne Geschäftsjahre eine Verzinsung beschließen, wenn die wirtschaftliche Situation der SCE dies zulässt. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Besondere Geschäftsordnung (BGoG) der Generalversammlung.

VI. Organe der SCE

§ 18 Organe

Die SCE optiert zum dualen System und hat als Organe:

- (1) den Vorstand
- (2) den Aufsichtsrat
- (3) die Generalversammlung



§ 19 Leitungsorgan - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die rechtsverbindlich für die SCE zeichnen und Erklärungen abgeben. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtsdauer ist unbefristet. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelzeichnungsberechtigt. Im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand (GoV), die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist, können zur Vertretungsregelung konkretisierende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 2. Alt. BGB befreit.
- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
- (6) Der Vorstand führt die SCE in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a. Geschäftsordnungsbeschlüsse
 - b. die Grundsätze der Geschäftspolitik
 - c. den Wirtschafts- und Stellenplan
 - d. die Belastung von Grundstücken und
 - e. die Erteilung von Prokura
- (7) Der Vorstand hat eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen, wenn für das Jahresergebnis ein Verlust von mehr als 20% zu erwarten ist. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr regelmäßige gemeinsame Sitzungen mit dem Aufsichtsrat einberufen.

§ 20 Aufsichtsorgan - Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, nach dem Ende der Amtsperiode.



- (3) Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl von Aufsichtsräten beschließen.
- (4) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt die Aufnahme investierender Mitglieder.
- (7) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der SCE.

§ 21 Generalversammlung

- (1) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens jährlich durch die unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform erfolgen. Die Einladung kann neben der Briefform auch per Email oder per Telefax erfolgen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Aufsichtsrat und muss mindestens 30 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (3) Zusätzlich kann die Einladung und deren Inhalte und Beschlussvorschläge auf der Homepage der SCE veröffentlicht werden, sofern diese vorliegt, für jedes Mitglied aufgerufen werden kann und darauf in der textlichen Einladung hingewiesen wird.
- (4) Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung in Textform abgesendet werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitgliederstimme dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.
- (7) In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits einberufene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).
- (8) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gem. (7) müssen dem Aufsichtsrat mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung in Schriftform zugegangen sein.



- (9) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (10) Jedes Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht in Schriftform erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 4 Mitglieder vertreten. Verfügt der Bevollmächtigte selbst über ein Mehrstimmrecht, darf er mit den übertragenen Stimmen nicht mehr als fünf Stimmen haben.
- (11) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierender Mitglieder bei Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit nicht mehr als 49%, bei dreiviertel Mehrheit nicht mehr als 24% der gültig abgegebenen Stimmen der nutzenden Mitglieder ausmachen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.
- (13) Die Generalversammlung beschließt eine Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung (BGoG).
- (14) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (15) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und regelt ihre Amtszeit, sofern eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden oder gem. (10) vertretenen Mitglieder eine Abweichung von §20 (2) beschließt.
- (16) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit abwählen.

VII. Bekanntmachungen

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der SCE im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am ... beschlossen.